|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **1. Teilabstimmung (Kompetenzübertrag auf Fachbereich)** |  |  |  |
| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsantrag Fachbereich** | **Änderungsantrag Jessup** | **Änderungsantrag Paul & Tamara** |
| **§ 2 Antrag**  (1) 1Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der Fachschaft (im engeren Sinne) zu stellen. 2Die Fachschaft entscheidet einstimmig über die Anträge.  (2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.  (3) 1Die Fachschaft ist dem Fachbereich Rechenschaft schuldig. 2Sie berichtet über alle beschiedenen Anträge in der ersten Fachbereichssitzung eines jeden Monats.  (4) 1Wird von der Fachschaft kein einstimmiger Beschluss gefasst, entscheidet die Fachbereichssitzung über den Antrag nach dem normalen Beschlussverfahren. 2Dabei sind die § 3 Abs. 1 genannten Kriterien zu erörtern. Der Entschluss ist für die Fachschaft bindend. | **§ 2 Antrag**  (1) 1Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der  Fachbereichsvertretung zu stellen.    2Anträge, die fristgerecht an die Fachschaft gestellt werden, gelten als gültiger Antrag. 3Die  Fachschaft hat Anträge, die bei ihr eingehen, unverzüglich an die Fachbereichsvertretung  weiterzuleiten.  (2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen  Fakultät.  (3) 1Die Bestimmungen des § 5 a der Geschäftsordnung des Fachbereichs findet Anwendung. *2*Abweichend von § 5 a Abs. 1 S. 1 ist ein Antrag auf Förderung ab einer Höhe von 2000 € schon 30 Stunden vor der Fachbereichssitzung einzureichen, die der Fachbereichssitzung der Abstimmung vorausgeht.  3Auf dieser der Abstimmung vorausgehenden Sitzung hat die  Fachbereichsvertretung über den Antrag zu informieren.  (4) Die Antragsstellenden haben ihren Antrag auf der Fachbereichssitzung, in der über den  Antrag abgestimmt wird, vorzustellen.  (5) 1Die Abstimmung über die Anträge findet auf der Fachbereichssitzung statt. 2Die Entscheidung über die Bewilligung eines Antrages erfolgt, unter der Voraussetzung der Beschlussfähigkeit, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. | **§ 2 Antrag**  (1) 1Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der Fachbereichsvertretung zu stellen.  2Diese sind zeitlich so einzureichen, dass sie von der Fachbereichsvertretung in der Fachbereichssitzung, die der Antragstellung vorausgeht, angekündigt werden können.  (2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.  (3) 1Die Fachbereichssitzung entscheidet über den Antrag nach dem normalen Beschlussverfahren. 2Dabei sind die in § 3 Abs. 1 genannten Kriterien zu erörtern.  *[(4) entfällt]* | **§ 2 Antrag**  (1) 1Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der Fachbereichsvertretung zu stellen.  2Die anwesenden Mitglieder des Fachbereichs Jura entscheiden im Rahmen ihrer Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit über die Anträge.  3Anträge auf Förderung, die an die Fachschaft gestellt werden, sind unverzüglich an die Fachbereichsvertretung weiterzuleiten.  (2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.  *[(3) entfällt]*  *[(4) entfällt]* |
| **§ 3 Entscheidungskriterien; Regelbeispiele**  (1) 1Die Fachschaft beurteilt die Anträge nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst viele Studierende. 2Sie achtet dabei insbesondere darauf, inwieweit die Maßnahme  a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,  b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,  c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,  d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,  e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.  (2) Dabei richtet sich die Fachschaft je nach Bedarf der Maßnahme nach folgenden Förderbeträgen: | **§ 3 Entscheidungskriterien**  (1) Gem. § 1 Abs. 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-  Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) Baden-Württemberg können nur Projekte gefördert werden, die der  Sicherung von Studium und Lehre dienen.  (2) 1Abgesehen davon entscheiden die stimmberechtigen Anwesenden gem. § 19 Abs. 1 der Ordnung zum  Ablauf der Vergabe des studentischen Anteils der Qualitätssicherungsmittel  (Studierendenvorschlagsbudget) der Universität Freiburg nach freiem Ermessen über die Anträge.  2Beurteilt werden die Anträge  nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst  viele Studierende.  3Dabei wird insbesondere  darauf geachtet, inwieweit der Inhalt des Antrages  a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,  b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,  c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,  d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,  e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.  *-* | **§ 3 Entscheidungskriterien; Regelbeispiele**  (1) 1Die Fachbereichssitzung beurteilt die Anträge nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst viele Studierende. 2Sie achtet dabei insbesondere darauf, inwieweit die Maßnahme  a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,  b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,  c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,  d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,  e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.  (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach folgenden Förderbeträgen:  …  *[Mögliche Änderung bzgl. der Regelbeispiele erfolgt dann in der nächsten Teilabstimmung, s.u.]* | **§ 3 Entscheidungskriterien; Regelbeispiele**  (1) 1Die Förderungswürdigkeit der Anträge richtet sich nach der Größe des Nutzens der geplanten  Maßnahme für möglichst viele Studierende. 2Sie achtet dabei insbesondere darauf, inwieweit die Maßnahme  a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,  b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,  c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,  d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,  e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.  (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach folgenden Förderbeträgen:  …  *[Mögliche Änderung bzgl. der Regelbeispiele erfolgt dann in der nächsten Teilabstimmung, s.u.]* |
| **2. Teilabstimmung (Regelbeispiele und Mehrheiten)** |  |  |  |
| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsantrag Fachbereich** | **Änderungsantrag Jessup** | **Änderungsantrag Paul & Tamara** |
| (2) Dabei richtet sich die Fachschaft je nach Bedarf der Maßnahme nach folgenden Förderbeträgen:  a) für auswärtige Seminar mit Übernachtung bis zu 45 € pro Teilnehmer  b) für Exkursionen bis zu 30 € pro Teilnehmer c) für Ersti-Hütten und Fachschaftshütten bis zu 1000 € d) für das Schuldrechtswochenende gemäß Bedarf.  (3) 1Wird im Antrag ein besonders gelagerter Fall geltend gemacht, kann von den Beträgen in Abs. 2 abgewichen werden. 2Eine solche Entscheidung muss vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.  **§ 4 Förderung wissenschaftlicher Mitarbeiter**  (1) Die Förderung der Teilnahme  an auswärtigen Seminaren mit Übernachtungen von wissenschaftlichen  Mitarbeitern, die nicht eingeschriebene Studierende sind, kann ebenfalls  beantragt werden.  (2) 1Es sollen nur  solche wissenschaftlichen Mitarbeiter  gefördert werden, die höchstens eine  30% Stelle haben.  2Die Höhe der Förderung soll der Höhe der Förderung studentischer  Teilnehmer am jeweiligen Seminar, in der Regel 45 €, entsprechen.  (3) Eine Entscheidung über einen solchen Antrag muss vom Fachbereich im Wege des normalen  Beschlussverfahrens getroffen werden. | *[Regelbeispiele entfallen]*  **§ 3 Hohe Förderung pro Teilnehmer\*in**  Übersteigt in einem Antrag die Förderung, berechnet pro Teilnehmer\*in, 40 €, so sind für die  Bewilligung des Antrages 2/3 der Stimmen erforderlich.  **§ 4 Förderung von**  **wissenschaftlichen Mitarbeitenden**  (1) Die Förderung der Teilnahme an auswärtigen Seminaren mit Übernachtungen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die nicht eingeschriebene Studierende sind, kann ebenfalls  beantragt werden.  (2) 1Es sollen nur solche wissenschaftlichen Mitarbeitenden  gefördert werden, die höchstens eine  30% Stelle haben.  2Die Höhe der Förderung darf die der studentischen Teilnehmenden des  jeweiligen Seminares nicht übersteigen.  3Ansonsten finden die Bestimmungen dieser Vergabeordnung auch auf die Förderung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden Anwendung. | (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach folgenden Förderbeträgen:  a) für auswärtige Seminare mit Übernachtung bis zu 45€ pro Teilnehmenden  b) für Exkursionen bis zu 30€ pro Teilnehmendem c) für Ersti-Hütten und die Fachschaftshütte bis zu 1000€ d) für das Schuldrechtswochenende gemäß Bedarf  e) für simulierte Gerichtsverhandlungen mit ggf. erfolgenden Auslandsreisen gemäß Bedarf. Der Bedarf ist im Antrag und auf der Fachbereichssitzung darzulegen. Nach Durchführung der simulierten Gerichtsverhandlung wird über die Verwendung der Mittel im Fachbereich berichtet.  (3) 1Wird im Antrag ein besonders gelagerter Fall geltend gemacht, kann von den Beträgen in Abs. 2 abgewichen werden. 2Eine solche Entscheidung muss ebenfalls vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.  *[Keine Änderung]* | (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach folgenden Förderbeträgen:  a) für auswärtige Seminare mit Übernachtung bis zu 45€ pro Teilnehmer  b) für Exkursionen bis zu 30€ pro Teilnehmer  c) für Ersti-Hütten bis zu 500€  d) für die Fachschaftshütte nach Bedarf  e) für das Schuldrechtswochenende gemäß Bedarf  f) für simulierte Gerichtsverhandlungen mit ggf. erfolgenden Auslandsreisen bis zu 1500€  (3) 1Anträge, die mit mehr als 1000€ gefördert werden sollen, müssen auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen vorgestellt werden. 2Im Rahmen der zweiten Sitzung soll ein Beschluss über solche Anträge gefasst werden. 3Die Beschlussfassung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs Jura. 4Dieser Absatz gilt nicht für Anträge, die die Förderung der Schuldrechtshütte betreffen.  (4) 1Wird im Antrag ein besonders gelagerter Fall geltend gemacht, kann von den Beträgen in Abs. 2 abgewichen werden. 2Ein besonders gelagerter Fall ist schriftlich zu begründen. 3Sofern ein besonders gelagerter Fall vorliegt, können die o.g. Beträge um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden. 4Die Entscheidung über einen besonders gelagerten Fall muss vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.    *[Keine Änderung]* |
| **3. Teilabstimmung (Schlussbestimmung)** |  |  |  |
| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsantrag Fachbereich** | **Änderungsantrag Jessup** | **Änderungsantrag Paul & Tamara** |
| **§ 5 Schlussbestimmung**  (1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.  (2) 1Zur Änderung dieser Vergabeordnung muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs für die Änderung stimmen. 2Ein Antrag auf Änderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.  (3) Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt  wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist. | **§ 5 Schlussbestimmung**  (1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.  (2) 1Ein Antrag auf  Änderung dieser Vergabeordnung  muss auf mindestens zwei  aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht werden. 2Auf der zweiten dieser Sitzungen wird über den Änderungsantrag abgestimmt. 3Für eine Änderung sind 2/3 der Stimmen erforderlich.  (3) 1Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist. 2Die Verabschiedung einer neuen Vergabeordnung muss unter den in § 5 Abs. 2 S. 2 genannten Voraussetzungen erfolgen. | **§ 5 Schlussbestimmung**  (1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.  (2) 1Zur Änderung dieser Vergabeordnung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichs für die Änderung stimmen. 2Ein Antrag auf Änderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.  (2a) In der vorläufigen Tagesordnung und auf der Fachbereichssitzung muss ein Antrag auf Änderung als solcher deutlich erkennbar sein.  (3) Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt  wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist. | *[Keine Änderung]* |